

Die obligatorische Vorsorgelösung

Merkblatt



Grundsätzliches

Mit unserer Vorsorgelösung «Obli» werden die vom Gesetz vorgegebenen Mindestanforderungen in der betrieblichen Personalvorsorge abgedeckt.

Versicherter Lohn

Bei der obligatorischen Grundversicherung sieht der Gesetzgeber folgende Lohngrenzwerte vor:

Minimal massgebender Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	ab CHF 14'280.00
Koordinationsabzug / Freibetrag	entfällt
Maximal versicherbarer Lohn (Höchstlohngrenze)	bis CHF 85'680.00

Leistungen im Alter (pro Jahr)

Die Altersleistungen können als Altersrente, als einmaliger Kapitalbezug oder als Kombination der beiden Varianten bezogen werden.

Altersrente	5.95 %* des Alterskapitals
Alterskinderrente	20 % der Altersrente
Alterskapital	individuell angespartes Kapital

***Übergangsbestimmungen:** Der ordentliche Umwandlungssatz wird stufenweise bis ins Jahr 2028 um jährlich 0.10 % auf 5.55 % gesenkt - Siehe Ergänzende Bestimmungen E. 4.

Leistungen im Invaliditätsfall (pro Jahr)

Invalidenrente	30 % des versicherten Lohns
Invalidenkinderrente	6 % des versicherten Lohns
Beitragsbefreiung	vollumfänglich

Leistungen im Todesfall einer aktiv versicherten Person (pro Jahr)

Verwitwetenrente	20 % des versicherten Lohns
Einfache Waisenrente	6 % des versicherten Lohns
Vollwaisenrente	12 % des versicherten Lohns

Leistungen im Todesfall eines Rentenbezügers (pro Jahr)

Verwitwetenrente	60 % der Alters- / IV-Rente
Waisenrente	20 % der Alters- / IV-Rente

Beiträge (pro Jahr)

Sparbeiträge	8 % des versicherten Lohns
Risikobeiträge	branchenabhängig
Verwaltungskostenbeitrag	CHF 180.00 pauschal pro versicherte Person

Unser Vorsorgeplan «Obli» bietet mehr als gesetzlich vorgeschrieben

- **Lernende sind prämienbefreit versichert**
Lernende sind gemäss Reglement Art. 7 Abs. 4 nicht pensionskassenpflichtig. Da diese Beschäftigten ebenfalls einen Vorsorgeschutz benötigen, versichert der Sozialfonds die Lernenden freiwillig und prämienbefreit. Im Invaliditätsfall erhält eine lernende Person bei voller Invalidität eine jährliche Invalidenrente von CHF 10'000.00.
- **Lebenspartnerrente ist höher als im Gesetz vorgesehen**
Die Lebenspartnerrente beträgt beim Sozialfonds 20 % des versicherten Jahreslohnes. Die gesetzliche Mindestanforderung liegt bei 18 %.

Überobligatorische Vorsorgelösungen

Oftmals können in der Grundversicherung nicht alle Bedürfnisse vollumfänglich abgedeckt werden. Zu diesem Zweck bietet der Sozialfonds seinen Kunden umfassendere Vorsorgelösungen. Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

Übersicht Merkblätter

Arbeitnehmer

- Leistungen
- Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Vorsorgeausweis

Arbeitgeber

- Die obligatorische Vorsorgelösung
- Die überobligatorischen Vorsorgelösungen
- Die Pensionskassenabrechnung
- Der Jahresabschluss
- Beitragspflicht Sozialversicherungen

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds

St. Martins-Ring 73
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
info@sozialfonds.li

www.sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.